

ches Eigentum entgegenzuwirken, so kann die Notwendigkeit einer Bestrafung auch bei Vorliegen erheblicher schädlicher Auswirkungen der Tat entfallen.

*Oberrichter Dr. RUDOLF BIEBL,
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts*

Das gerichtsmedizinische Gutachten aus der Sicht des Verteidigers

Im Interesse einer gesellschaftlich wirksamen Rechtsprechung ist in den notwendigen Fällen die enge Zusammenarbeit zwischen⁷ Gerichtsmedizinern und Rechtspflegejuristen unumgänglich. Hierbei hat die im Auftrag eines Rechtspflegeorgans durchzuführende ärztliche Gutachtertätigkeit eine besondere Bedeutung. Davon ausgehend hat der juristisch-medizinische Arbeitskreis der Vereinigung der Juristen der DDR Thesen zu „Rechtsfragen der ärztlichen Begutachtung“ veröffentlicht (vgl. NJ 1980, Heft 8, S. 362 ff.), die eine konstruktive Grundlage für die ärztliche Gutachtertätigkeit in gerichtlichen Verfahren darstellen und zugleich Veranlassung zur weiteren Diskussion dieser wichtigen Fragen sind. Im folgenden sollen einige Überlegungen dazu dargestellt werden, wie auch der Rechtsanwalt als Verteidiger im Strafverfahren zur Qualifizierung und richtigen rechtlichen Würdigung gerichtsmedizinischer Gutachten beitragen kann.

Die Stellung des Verteidigers wird im Strafverfahren von seiner gesetzlich festgelegten Aufgabe bestimmt, alle den Beschuldigten oder Angeklagten entlastenden oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließenden oder mindernden Umstände vorzubringen sowie ihn bei der Wahrnehmung seiner strafprozessualen Rechte zu beraten und zu unterstützen (§ 16 StPO). Mit der Erfüllung dieser Aufgaben leistet der Verteidiger seinen eigenständigen Beitrag zur Erkundung der Wahrheit und zur richtigen Anwendung des Gesetzes. Dabei liegt es auch im eigenen Interesse des Verteidigers, daß richtige Feststellungen über die als Straftat verdächtige Handlung des Angeklagten und ihre Umstände getroffen werden, da es letztlich um die Durchsetzung des elementaren strafpolitischen Grundsatzes geht, daß kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird und auch kein Straftäter sich seiner gesetzlich bestimmten Verantwortung entziehen kann. Diesem Ziel dient auch das gerichtsmedizinische Gutachten, das ein eigenständiges, gesetzliches Beweismittel darstellt (§ 38 StPO).

Das gerichtsmedizinische Gutachten ist wegen seiner qualifizierten fachspezifischen Aussage für die Beweisführung von grundlegender Bedeutung. Feststellungen und Bewertungen des Gerichtsmediziners (z. B. von Todesursachen, körperlichen Verletzungen, Kausalzusammenhängen zu den strafatverdächtigen Handlungen des Angeklagten) sind wichtige Beweiselemente für die Feststellung der objektiven Wahrheit und damit auch für die Klärung der Schuldfrage.

Ohne die fachspezifische Beurteilung des Gerichtsmediziners wäre es den Rechtspflegeorganen in manchen Fällen kaum möglich, den strafrechtlich relevanten Sachverhalt umfassend aufzuklären und richtig festzustellen. Deshalb ist auch der Verteidiger verpflichtet, den Aussagen des gerichtsmedizinischen Gutachtens besondere Aufmerksamkeit zu widmen, weil es zu solchen Fragen Stellung nimmt, die für die spätere Beurteilung der Täterschaft, der Tatschwere und der Schuld des Angeklagten auch in entlastender Hinsicht bestimmend sind. Er muß stets bemüht sein, den Inhalt des gerichtsmedizinischen Gutachtens so bald wie möglich kennenzulernen, um diesen für die Vorbereitung seiner Konzeption zur Verteidigung des Angeklagten verwenden zu können. Das sollte spätestens nach Abschluß der Ermittlungen im Rahmen der gründlichen Akteneinsicht geschehen (§ 64 Abs. 2 StGB).

Die bei der Einsicht in das Gutachten gewonnenen Erkenntnisse müssen die weitere Tätigkeit des Verteidigers mitbestimmen. Er hat die Aussagen des Gutachtens in die der weiteren Beweismittel einzuordnen und sie insbesondere mit dem Inhalt der Beschuldigtenvernehmung zu vergleichen. Ergeben sich Widersprüche und ist deren Klärung zur Verteidigung des Mandanten erforderlich, kann der Verteidiger bereits vor Anklageerhebung entsprechende Beweisanträge zur Ergänzung des Gutachtens stellen (§ 64 StPO).

Ein gerichtsmedizinisches Gutachten kann als Beweismittel den Mandanten sowohl belasten als auch — und das ist natürlich für den Verteidiger von besonderem Interesse — entlasten. Die Beweisführung in der gerichtlichen Hauptverhandlung richtet sich grundsätzlich auf die Frage, ob sol-

che Tatsachen vorliegen, in denen die Verwirklichung des der Anklage zugrunde liegenden Straftatbestands durch den Angeklagten erkannt werden kann oder nicht. Auch während dieser Beweisaufnahme kann der Verteidiger — soweit das noch nicht geschehen ist — die Einholung eines gerichtsmedizinischen Gutachtens beantragen, er kann ebenso die Beiziehung eines Zweitgutachtens verlangen, wenn hinsichtlich der Aussage des bereits erstatteten Gutachtens begründete Zweifel bestehen. Das wird aber die Ausnahme sein.

Natürlich kann der Verteidiger in diesem Verfahrensstadium auch direkt Fragen an den Gutachter stellen. Von diesem Fragerecht wird der Verteidiger immer unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Interessen seines Mandanten dann Gebrauch machen, wenn

- es Widersprüche zwischen den Einlassungen des Angeklagten und den Feststellungen des Gutachtens zum Sachverhalt gibt und die Aussagen des Gutachters den Mandanten belasten;
- Widersprüche zwischen den Feststellungen des Gutachtens und anderen Beweismitteln (z. B. Zeugenaussagen) erkennbar sind, deren Klärung notwendig ist (das kann z. B. dann der Fall sein, wenn die Bestimmung des Zeitpunkts des Eintritts des Todes des Opfers durch den Gutachter nicht mit den Wahrnehmungen von Zeugen übereinstimmt und die Klärung der Schuldfrage davon wesentlich abhängt);
- die Feststellungen des Gutachtens nicht mit den Aussagen des Gutachtens eines Sachverständigen aus einem anderen Wissensgebiet übereinstimmen (so z. B., wenn der Gerichtsmediziner davon ausgeht, daß eine Leiche nicht transportiert worden ist, während ein Geologe an der Bekleidung der Leiche Bodenproben von unterschiedlichen Orten festgestellt hat);
- sich in der gerichtlichen Beweisaufnahme neue Feststellungen und Erkenntnisse zum maßgeblichen Sachverhalt ergeben haben, die auch aus gerichtsmedizinischer Sicht noch zu beurteilen sind (z. B. dann, wenn im Zusammenhang mit einer unter Alkoholeinfluß begangenen Straftat Feststellungen zur Persönlichkeit des Angeklagten getroffen werden, die auf das Vorliegen eines sog. pathologischen Rauschzustands hinweisen).

Gerade über die Wahrnehmung seines Fragerechts in der gerichtlichen Beweisaufnahme kann der Verteidiger im Interesse der Verteidigung seines Mandanten die Auseinandersetzung mit den gerichtsmedizinischen Feststellungen und Bewertungen direkt führen. Er kann dem Gutachter solche Fragen stellen, die diesen veranlassen, sich mit vorliegenden gegensätzlichen Feststellungen auseinanderzusetzen und bezüglich solcher Umstände einen Standpunkt zu beziehen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten mindern oder gar ausschließen.

Besondere Bedeutung gewinnt diese Auseinandersetzung vor allem dann, wenn die Richtigkeit eines Geständnisses oder des Widerrufs eines Geständnisses mit den Beweismitteln der gerichtlichen Medizin überprüft werden soll.

Ein wichtiger Grundsatz des sozialistischen Strafverfahrens ist die Wissenschaftlichkeit und Unvoreingenommenheit der Beweisführung. Dieser Grundsatz steht in enger Beziehung zum sozialistischen Prinzip der Präsomtion der Unschuld. Im Zweifel ist stets zugunsten des Angeklagten zu entscheiden (Art. 4 Abs. 5 StGB). Dieser Wesenszug des sozialistischen Strafverfahrens korrespondiert mit der Pflicht des Gutachters, sein Gutachten gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erstatten. Auch aus der Sicht der Verteidigung ist es daher unabdingbar, daß der Gerichtsmediziner

- den ihm erteilten Auftrag des Rechtspflegeorgans unvoreingenommen ausführt;
- seine Tätigkeit nicht einseitig auf den Nachweis der Täterschaft ausrichtet, sondern sich ausschließlich auf die wissenschaftlich fundierte Beurteilung des Untersuchungsgegenstands bezieht;
- davon absieht, in der gerichtlichen Beweisaufnahme die Handlungen des Angeklagten zu bewerten; beim Angeklagten darf niemals der Eindruck entstehen, als beziehe der Gutachter die Position der Anklagevertretung;
- auch in der gerichtlichen Hauptverhandlung nur solche Fragen zur Sachaufklärung stellt, die er zur Erarbeitung des Gutachtens benötigt;
- niemals die Grenzen des ihm erteilten Auftrags überschreitet und versucht, die Schuldfrage zu beantworten;
- offen bekennt, wenn Zweifelsfragen eine absolut richtige Aussage nicht ermöglichen.

*Rechtsanwalt Dr. RAINER WOLF, Sternberg
Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte
im Bezirk Schwerin*